



Bundeskammer der
Architekten und
Ingenieurkonsulenten

Stand: 16.10.2000

Wettbewerbsordnung
Architektur
(WOA)



Bundeskammer der
Architekten und
Ingenieurkonsulenten

Stand: 16.10.2000

Wettbewerbsordnung Architektur (WOA)

Auflage 2000

ANERKENNUNG DURCH DAS BUNDESMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND ARBEIT

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit hat diese Regeln für Architekturwettbewerbe zustimmend zur Kenntnis genommen und alle Bundesdienststellen angewiesen, bei künftigen Wettbewerben die WOA 2000 verbindlich anzuwenden.

(Schreiben vom 19. Oktober 2000, GZ 600.100/28-V/A/4/00)

Herausgeber: Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten;

Eigentümer und Verleger: BIK-VERLAGS-Ges.m.b.H.

Für den Inhalt verantwortlich: Präsident Arch. Dipl. Ing. Peter Scheifinger; alle 1040 Wien, Karlsgasse 9

Druck:

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	5
§ 1 Begriff des Architekturwettbewerbes	5
§ 2 Sinn des Architekturwettbewerbes	5
§ 3 Zweck der Wettbewerbsordnung	5
§ 4 Rechtsgrundlagen des Architekturwettbewerbes	6
§ 5 Obliegenheiten der Bundes- und Länderkammer	6
§ 6 Zuständigkeit der Bundes- und Länderkammern	6
II. TEILNAHMEBERECHTIGUNG	6
§ 7 Allgemeine Bestimmungen	6
§ 8 Ausschließungsgründe	7
III. ARTEN DER WETTBEWERBE	8
§ 9 Unterscheidung nach dem Teilnehmerkreis	8
§ 10 Unterscheidung nach Art der Durchführung	8
§ 11 Sonstige Wettbewerbe	9
IV. PREISGERICHT	10
§ 12 Grundsätze	10
§ 13 Zusammensetzung	10
§ 14 Vorprüfer	11
§ 15 Aufgaben des Preisgerichtes	11
§ 16 Geheimhaltungspflicht	12
§ 17 Ständige Beschlussunfähigkeit des Preisgerichtes	12
§ 18 Geschäftsordnung des Preisgerichtes	13
V. KOSTEN	16
§ 19 Preise	16
§ 20 Entgelte	17
VI. BEAUFTRAGUNG	18
§ 21 Absichtserklärung, Verpflichtung	18
§ 22 Entschädigung	18
§ 23 Anrechnung der Preissumme	18

VII. TERMINE	18
§ 24 Laufzeit des Wettbewerbes	18
§ 25 Weitere Termine	19
VIII. WETTBEWERBSUNTERLAGEN	19
§ 26 Erstellung der Wettbewerbsunterlagen	19
§ 27 Allgemeiner Teil	20
§ 28 Besonderer Teil	20
IX. DURCHFÜHRUNG DES ARCHITEKTURWETTBEWERBES	21
§ 29 Beratung des Auslobers - Nominierung von Preisrichtern	21
§ 30 Vorbesprechung des Preisgerichtes	21
§ 31 Prüfung der Wettbewerbsunterlagen	22
§ 32 Auslobung	22
§ 33 Fragestellung - Fragebeantwortung	23
§ 34 Wettbewerbseinreichung (Abgabe)	23
§ 35 Vorprüfung	24
§ 36 Beurteilung der Wettbewerbsarbeiten	25
§ 37 Empfehlung des Preisgerichtes	26
§ 38 Bekanntgabe des Wettbewerbsergebnisses	26
§ 39 Ausstellung der Wettbewerbsarbeiten	27
§ 40 Rücksendung der Wettbewerbsarbeiten	27
X. EIGENTUMSVERHÄLTNISSE, URHEBER- UND VERÖFFENTLICHUNGS- RECHT	27
§ 41 Eigentums- und Urheberrecht	27
§ 42 Veröffentlichungsrecht	27
XI. SONDERFÄLLE	28
§ 43 Sonderfälle	28
XII. AUSGESCHLOSSENHEIT DES ORDENTLICHEN RECHTSWEGES	28
§ 44 Ausgeschlossenheit des ordentlichen Rechtsweges	28
ANHANG (PREISSUMMENFAKTORKURVE).....	29

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Begriff des Architekturwettbewerbes

- (1) Architekturwettbewerbe sind - im Sinne der vorliegenden Ordnung - geregelte Verfahren, die in der Konkurrenz geistiger Leistungen und ihrer visuellen Darstellung Lösungen für Planungs-, Bau- und Gestaltungsprobleme erbringen sollen.
- (2) Architekturwettbewerbe haben Aufgaben der Architektur einschließlich der Umweltgestaltung, der Raumplanung, des Städtebaues, der Garten- und Landschaftsgestaltung und der Produktgestaltung zum Inhalt.
- (3) Die Wettbewerbsarbeiten sind grundsätzlich anonym einzureichen.
- (4) Ihre Beurteilung erfolgt durch ein sachverständiges unabhängiges Preisgericht.
- (5) Für die besten Lösungen wird eine Preissumme ausgesetzt.

§ 2 Sinn des Architekturwettbewerbes

Das Wettbewerbsverfahren bietet dem Auslober die Möglichkeit, im Rahmen seiner jeweiligen Verantwortung in kultureller, sozialer oder wirtschaftlicher Hinsicht das geistige Potential einer Vielzahl qualifizierter Fachleute auszuschöpfen.

Mit der Durchführung eines Wettbewerbes erhält der Auslober aus einem Angebot von eingereichten Wettbewerbsarbeiten durch die Entscheidung eines unabhängigen Preisgerichtes die relativ beste Lösung einer gestellten Wettbewerbsaufgabe und damit einen für die gestellte Aufgabe geeigneten Planer. Dabei übersteigt der geistige und materielle Wert der eingereichten Wettbewerbsarbeiten in der Regel bei weitem den für die Durchführung eines Wettbewerbes erforderlichen Aufwand des Auslobers.

§ 3 Zweck der Wettbewerbsordnung

Die vorliegende Wettbewerbsordnung Architektur hat den Zweck, die gegenseitigen Rechte und Pflichten von Auslober, Preisgericht und Teilnehmer festzulegen und die ordnungsgemäße Durchführung von Architekturwettbewerben zu regeln.

§ 4 Rechtsgrundlagen des Architekturwettbewerbes

Rechtsgrundlagen des jeweiligen Architekturwettbewerbes sind in nachstehender Reihenfolge der Inhalt der Wettbewerbsunterlagen (§§ 27, 28), die Fragebeantwortung (§ 33) des konkreten Architekturwettbewerbes und die Wettbewerbsordnung Architektur (WOA). Für alle Wettbewerbsteilnehmer haben grundsätzlich gleiche, objektive Bedingungen zu gelten.

§ 5 Obliegenheiten der Bundes- und Länderkammer

- (1) Beratung des Auslobers gemäß § 29 Abs. 1
- (2) Nominierung von Preisrichtern gemäß § 29 Abs. 2
- (3) Prüfung der Wettbewerbsunterlagen auf Vereinbarkeit mit der Wettbewerbsordnung gemäß § 31
- (4) Information der Mitglieder bei offenen Wettbewerben auf Wunsch des Auslobers gemäß § 32 Abs. 2

§ 6 Zuständigkeit der Bundes- und Länderkammern

- (1) Die Betreuung der Wettbewerbe erfolgt durch die örtlich zuständige Länderkammer.
- (2) Die Länderkammern können ihre Obliegenheiten für die Durchführung eines Wettbewerbes der Bundeskammer übertragen.

II. TEILNAHMEBERECHTIGUNG

§ 7 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Österreichische Architekten, Zivilingenieure für Hochbau und ZT-Gesellschaften mit entsprechender Befugnis gemäß Ziviltechnikergesetz in der geltenden Fassung bzw. Planungsbefugte gemäß EWR-Architektenverordnung in der geltenden Fassung.
- (2) Der Auslober kann besondere Anforderungen an die berufliche Ausbildung der Teilnehmer stellen, soweit dies durch die Aufgabenstellung des Wettbewerbes sachlich gerechtfertigt ist.
- (3) Die Trennung von Planung und Ausführung muss unabdingbar gewährleistet sein und ist durch eine entsprechende Verzichtserklärung sicherzustellen.

- (4) Bei Arbeitsgemeinschaften müssen alle Mitglieder die Teilnahmeberechtigung besitzen.
- (5) Jeder Teilnehmer ist berechtigt, nur eine Wettbewerbsarbeit einzureichen. Eine Mehrfachteilnahme zieht den Ausschluss sämtlicher Projekte, an denen der Verfasser beteiligt ist, nach sich.
- (6) Varianten, das sind Abwandlungen ein- und derselben Grundidee, sind nur dann zugelassen, wenn sie in den Wettbewerbsunterlagen ausdrücklich vorgesehen sind. Varianten sind vom Verfasser gemäß § 34 Abs. 1 als solche zu kennzeichnen. Nicht zugelassene Varianten sind bereits im Zuge der Vorprüfung auszuschneiden, wovon das Hauptprojekt jedoch nicht betroffen wird. Ob ein Projekt zu Recht als Variante bezeichnet wurde, liegt im Entscheidungsbereich des Preisgerichtes.

§ 8 Ausschließungsgründe

- (1) Von der Teilnahme an einem bestimmten Architekturwettbewerb sind ausgeschlossen:
 - a) alle Personen, die an der Erstellung von Vorprojekten für den Wettbewerb oder der Wettbewerbsunterlagen mitgewirkt haben, wobei die Mitwirkung an der Prüfung der Wettbewerbsunterlagen auf Vereinbarkeit mit der Wettbewerbsordnung seitens der Bundes- bzw. Länderkammer keinen Ausschließungsgrund darstellt;
 - b) die Vorprüfer, Preisrichter und Ersatzpreisrichter sowie:
 - deren nahe Angehörige (als solche gelten: Ehegatten, Verwandte oder Verschwägerte in gerader Linie, in der Seitenlinie bis zum 4. Grad Verwandte oder im 2. Grad Verschwägerte, Stief-, Wahl- und Pflegeeltern, Stief-, Wahl- und Pflegekinder sowie Mündel und Pflegebefohlene),
 - deren Teilhaber an aufrechten Ziviltechnikergesellschaften (Bürogemeinschaften, Arbeitsgemeinschaften, wobei Arbeitsgemeinschaften nur so lange als aufrechte Ziviltechnikergesellschaften gelten, als Projekte gemeinsam bearbeitet werden);
 - c) Personen, die zu einem Mitglied des Preisgerichtes in einem berufsrechtlichen Abhängigkeitsverhältnis stehen (z.B. Angestellte, bei Universitätsprofessoren die Angehörigen des jeweiligen Institutes) bzw. Personen, zu denen ein Mitglied des Preisgerichtes in einem solchen Abhängigkeitsverhältnis steht;

- d) Personen, die den Versuch unternehmen, ein Mitglied des Preisgerichtes in seiner Entscheidung als Preisrichter zu beeinflussen oder die eine Angabe in den eingereichten Unterlagen machen, welche auf die Urhebererschaft schließen lässt.
- (2) Ausschließungsgründe gem. Abs. 1, die erst während des Wettbewerbes entstehen, sind jenen gleichzusetzen, die von Anfang an bestanden haben.
- (3) Ausschließungsgründe gem. Abs. 1 werden auch dann für den Teilnehmer wirksam, wenn sie sich auf am Wettbewerb mitwirkende Mitarbeiter des Teilnahmeberechtigten beziehen.

III. ARTEN DER WETTBEWERBE

§ 9 Unterscheidung nach dem Teilnehmerkreis

- (1) Offene Wettbewerbe:
Diese werden öffentlich ausgeschrieben und stehen allen Teilnahmeberechtigten offen.
- (2) Nicht offene Wettbewerbe (Wettbewerbe mit beschränkter Teilnehmerzahl):
Diese werden veranstaltet, wenn der Auslober den Kreis der Teilnahmeberechtigten beschränken will und die Beurteilung der Leistungsqualität über die Eignung hinausgehende Anforderungen an den Teilnehmer stellt. Die Teilnehmerzahl muss ausreichen, um einen echten Wettbewerb sicherzustellen und muss zumindest 6 betragen. Nach Einlangen der Teilnehmeranträge hat das Preisgericht entsprechend den in der Auslobung bekanntgegebenen Kriterien eine Auswahl der Bewerber vorzunehmen. Alle Bewerber sind unverzüglich nach der Entscheidung des Preisgerichtes schriftlich zu informieren.

§ 10 Unterscheidung nach Art der Durchführung

- (1) Einstufige Wettbewerbe
Grundsätzlich sollen Architekturwettbewerbe einstufig durchgeführt werden mit Ausnahme der in Abs. 2 genannten Fälle.
- (2) Mehrstufige Wettbewerbe
Ein Wettbewerb kann in mehreren Stufen durchgeführt werden, wenn durch Umfang, Intensität der erforderlichen Bearbeitung und Eigenart der Wettbewerbsaufgabe die Voraussetzungen für einen einstufigen Wettbewerb nicht mehr gegeben sind.

a) Erste Wettbewerbsstufe

In der ersten Wettbewerbsstufe wählt das Preisgericht eine im allgemeinen Teil der jeweiligen Wettbewerbsunterlagen festgelegte Anzahl von Wettbewerbsarbeiten aus, ohne jedoch unter diesen eine Rangfolge aufzustellen.

Die Verfasser dieser ausgewählten Wettbewerbsarbeiten erhalten das Recht, an der nächsten Wettbewerbsstufe teilzunehmen, die nur ihnen offensteht. Im Fall des Verzichtes oder bei sonstigem Ausfall eines zur Teilnahme an der nächsten Wettbewerbsstufe Berechtigten ist unter Bedachtnahme auf § 36 Abs. 7 der nächstgereichte Nachrücker zur Teilnahme an der nächsten Wettbewerbsstufe einzuladen. Für diesen Zweck hat das Preisgericht eine angemessene Anzahl von Projekten als Nachrücker auszuwählen.

Das Preisgericht erstellt für jede dieser Wettbewerbsarbeiten eine schriftliche Beurteilung und formuliert Vorschläge für die Zielvorstellungen der nächsten Wettbewerbsstufe.

b) Weitere Wettbewerbsstufen

Das Preisgericht bleibt für alle Wettbewerbsstufen unverändert. Die Bestimmungen über die erste Wettbewerbsstufe gelten mit der Maßgabe sinngemäß, dass in der letzten Wettbewerbsstufe eine Reihung der Wettbewerbsarbeiten vorzunehmen ist. Nach der Endbeurteilung durch das Preisgericht hat die Veröffentlichung des Abschlussberichtes des Preisgerichtes und die öffentliche Ausstellung der Wettbewerbsarbeiten aller Wettbewerbsstufen zu erfolgen.

§ 11 Sonstige Wettbewerbe

Alternative Wettbewerbsformen, die von den unter § 9 und § 10 angeführten Wettbewerbsarten abweichen wie z. B. Zuladungen bei internationalen Wettbewerben, gebietsbeschränkte Wettbewerbe privater Bauherren, geladene Wettbewerbe etc., sind im Einvernehmen mit der Bundeskammer oder mit der Länderkammer, nach Zuständigkeit, möglich.

IV. PREISGERICHT

§ 12 Grundsätze

- (1) Das Preisgericht setzt sich aus den in der Auslobung genannten Preisrichtern oder deren Ersatzpreisrichtern zusammen.

Das Preisgericht entscheidet in allen Fach- und Ermessensfragen unabhängig, unanfechtbar und endgültig.

Es ist zur Objektivität, zur Einhaltung der Wettbewerbsbedingungen und insbesondere der Geschäftsordnung des Preisgerichtes (gemäß § 18) verpflichtet und trägt diesbezüglich die Verantwortung gegenüber dem Auslober und den Wettbewerbsteilnehmern.

- (2) Das Preisgericht und dessen einzelne Mitglieder sind weisungsfrei.
- (3) Die Preisrichter üben ihre Funktion in allen Abschnitten des Verfahrens persönlich aus.

§ 13 Zusammensetzung

- (1) Die Anzahl der Preisrichter richtet sich nach Art, Umfang und konkreten Erfordernissen der Wettbewerbsaufgabe; sie soll aber möglichst gering gehalten werden. Es soll eine ungerade Anzahl von Preisrichtern, mindestens jedoch 3, bestellt werden.
- (2) Vom Preisgericht können im Einvernehmen mit dem Auslober Experten ohne Stimmrecht beigezogen werden.
- (3) Die Preisrichter werden vom Auslober bestellt. Ein Viertel der Preisrichter, macht dies jedoch keine ganze Zahl aus, dann mindestens jene Anzahl an Preisrichtern, die einem Viertel am nächsten kommt, werden von der Bundes- bzw. Länderkammer zur Bestellung durch den Auslober nominiert.
- (4) Gleichzeitig mit der Bestellung der Preisrichter sind auch Ersatzpreisrichter zu bestellen. Ihre Anzahl soll jedenfalls mehr als die Hälfte der bestellten Preisrichter ausmachen. Für die von der Bundes- bzw. Länderkammer nominierten Preisrichter ist auch die gleiche Anzahl von durch die Bundes- bzw. Länderkammer nominierten Ersatzpreisrichtern zu bestellen.
- (5) Die Preisrichter sind Fachpreisrichter (6) oder Sachpreisrichter (7), wobei die Zahl der Fachpreisrichter überwiegen muss.

- (6) Fachpreisrichter

Fachpreisrichter sind Preisrichter mit der Qualifikation, die Lösung der Wettbewerbsaufgabe in ihrer Gesamtheit beurteilen zu können.

Sie müssen eine Ausbildung auf dem Fachgebiet Architektur oder Hochbau besitzen und die Ziviltechnikerprüfung oder die „Prüfung für den höheren technischen Dienst“ absolviert haben. Ausländische Fachpreisrichter müssen einem Berufsstand angehören, der der Ausbildung und dem Berufsbild eines österreichischen Architektur entspricht, und in ihrem Heimatland eine Berufsausübungsberechtigung besitzen.

(7) Sachpreisrichter

Sachpreisrichter sind Preisrichter mit der Qualifikation, einzelne Sachbereiche im Rahmen der gestellten Wettbewerbsaufgabe beurteilen zu können.

(8) Bei Wettbewerben mit Gebietsbeschränkung sollen die Kanzleisitze von mindestens je einem von der Bundes- bzw. Länderkammer nominierten Preisrichter und Ersatzpreisrichter außerhalb des Beschränkungsgebietes liegen.

(9) Sind namentlich bezeichnete Personen zur Teilnahme am Wettbewerb eingeladen, so ist bei der Bestellung der Preisrichter und Vorprüfer auf die für die Wettbewerbsteilnehmer geltenden Ausschließungsgründe Bedacht zu nehmen.

§ 14 Vorprüfer

Zusätzlich zu den Mitgliedern des Preisgerichtes sind vom Auslober geeignete Fachleute als Vorprüfer zu bestellen und in den Wettbewerbsunterlagen namentlich anzuführen. Sie können nicht zu Preisrichtern bestellt werden.

§ 15 Aufgaben des Preisgerichtes

Das Preisgericht ist verpflichtet, vor Aufhebung der Anonymität der Teilnehmer eine Entscheidung zu treffen, die den Wettbewerb beendet und grundsätzlich einen Sieger zu ermitteln.

Die Aufgaben des Preisgerichtes sind insbesondere

- a) die Reihung bzw. die Auswahl der Wettbewerbsarbeiten
- b) die Beurteilung der Wettbewerbsarbeiten,
- c) die Zuerkennung der in der Auslobung vorgesehenen Preise, Anerkennungspreise und Unkostenbeiträge sowie die Bestimmung der Nachrücker,
- d) die Abgabe von Empfehlungen an den Auslober aufgrund des Wettbewerbsergebnisses.

§ 16 Geheimhaltungspflicht

Die Sitzungen des Preisgerichtes sind nicht öffentlich. Bis zum Vorliegen des Wettbewerbsergebnisses sind alle Vorprüfer und Mitglieder des Preisgerichtes sowie sonstige Personen, die bei den Sitzungen des Preisgerichtes, wenn auch nur kurzfristig, anwesend sind bzw. anwesend waren (z. B. Hilfskräfte), zur strikten Geheimhaltung aller Vorgänge und Wahrnehmungen im Zusammenhang mit dem Architekturwettbewerb verpflichtet.

§ 17 Ständige Beschlussunfähigkeit des Preisgerichtes

- (1) Fallen noch vor Zusammentritt des Preisgerichtes so viele Preisrichter und an deren Stelle getretene Ersatzpreisrichter nicht nur vorübergehend aus, dass die Jurierung mangels Beschlussfähigkeit des Preisgerichtes (gemäß § 18 Abs. 5) zumindest in absehbarer Zeit nicht mehr möglich ist, so hat der Auslober das Preisgericht für ständig beschlussunfähig zu erklären und im Einvernehmen mit der Bundes- bzw. Länderkammer neu zu bestellen.
- (2) Alle Wettbewerbsteilnehmer sind vom Auslober von der ständigen Beschlussunfähigkeit des Preisgerichtes und den zur Nachbestellung in Aussicht genommenen Preisrichtern und Ersatzpreisrichtern mittels derselben Informationsmedien, durch die auch offiziell die Auslobung bekanntgegeben wurde, in Kenntnis zu setzen und aufzufordern, binnen einer festgelegten Frist, die 14 Tage nicht unterschreiten darf, eine allenfalls bestehende Unvereinbarkeit ihrer Teilnahme mit der Bestellung eines der in Aussicht genommenen Preisrichter oder Ersatzpreisrichter bekanntzugeben. Unvereinbarkeit liegt nur dann vor, wenn zwischen einem Teilnehmer oder dessen Mitarbeiter und einem zur Bestellung zum Preisrichter oder Ersatzpreisrichter in Aussicht genommenen ein Naheverhältnis besteht, welches gemäß § 8 einen Ausschließungsgrund bildet.
- (3) Werden berechnete Unvereinbarkeiten im Sinne des Absatzes 2 geltend gemacht, so sind diese vom Auslober zu berücksichtigen und neue Preisrichter oder Ersatzpreisrichter zur Nominierung in Aussicht zu stellen und das Bestehen von Ausschließungsgründen erneut gemäß Abs. 2 abzufragen.

Wird innerhalb der festgelegten Frist von keinem der Teilnehmer eine berechnete Unvereinbarkeit geltend gemacht, so hat der Auslober wiederum mittels derselben Informationsmedien die Nachbestellung der Preisrichter und Ersatzpreisrichter bekanntzugeben.

§ 18 Geschäftsordnung des Preisgerichtes

(1) Einberufung:

Die Einberufung des Preisgerichtes erfolgt durch den Auslober. Die Einberufung soll in der Regel bei internationalen Wettbewerben mindestens 3 Wochen, bei nationalen Wettbewerben mindestens 2 Wochen vor dem Sitzungstag erfolgen.

(2) Konstituierung des Preisgerichtes und Wahl des Vorsitzenden:

Das Preisgericht konstituiert sich spätestens bei der ersten Sitzung über die Beurteilung der Projekte - wobei mindestens drei Viertel aller stimmberechtigten Preisrichter anwesend und mindestens die Hälfte der Anwesenden stimmberechtigte Fachpreisrichter sein müssen - und wählt aus seiner Mitte unter Leitung des Auslobers oder dessen Vertreters je einen Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und Schriftführer. Zum Vorsitzenden des Preisgerichtes soll ein von der Bundes- bzw. Länderkammer nommierter Fachpreisrichter gewählt werden.

(3) Funktionen des Vorsitzenden:

Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen, erteilt das Wort - wobei Wortmeldungen zur Geschäftsordnung bevorzugt zu behandeln sind, bringt Anträge zur Abstimmung und stellt die Abstimmungsergebnisse fest. Er ist jederzeit berechtigt, die Sitzung zu unterbrechen. Der Vorsitzende ist für die Arbeitsweise des Preisgerichtes in Übereinstimmung mit der Wettbewerbsauslobung, der Fragebeantwortung und der WOA verantwortlich.

(4) Vertretung des Vorsitzenden:

Ist der Vorsitzende verhindert oder aus sonstigen Gründen abwesend, so nimmt seine Funktion der stellvertretende Vorsitzende wahr.

(5) Beschlussfähigkeit des Preisgerichtes:

Das Preisgericht ist zu Beginn der ersten Sitzung über die Beurteilung der Projekte beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel aller stimmberechtigten Preisrichter anwesend und mindestens die Hälfte der Anwesenden stimmberechtigte Fachpreisrichter sind. Einer der Anwesenden muss der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein.

In der weiteren Folge ist das Preisgericht beschlussfähig, wenn mehr stimmberechtigte Preisrichter anwesend sind als drei Viertel der zu Beginn der ersten Sitzung über die Beurteilung der Projekte Anwesenden entspricht. Mindestens die Hälfte der Anwesenden müssen stimmberechtigte Fachpreisrichter sein. Einer der Anwesenden muss der Vorsitzende oder der stell-

vertretende Vorsitzende sein.

Ist während der Jurysitzung auf Dauer keine Beschlussfähigkeit mehr gegeben, so gilt das Preisgericht als aufgelöst. Die bisher getroffenen Juryentscheidungen sind in einem solchen Fall nichtig.

(6) Tagesordnung:

Jeder Sitzung liegt eine vom Vorsitzenden bestimmte Tagesordnung zugrunde, eine Änderung der Tagesordnung kann jederzeit beantragt werden. Über diesen Antrag ist abzustimmen.

(7) Antrags- und Stimmrecht:

- a) Antrags- und stimmberechtigt sind nur die Preisrichter und die gemäß Abs. 10 oder Abs. 11 an ihre Stelle getretenen Ersatzpreisrichter.
- b) Wenn der Antrag auf „Schluss der Rednerliste“ gestellt wird, hat der Vorsitzende darüber sofort abstimmen zu lassen. Bei Annahme des Antrages haben nur mehr die vor einem solchen Antrag auf der Rednerliste eingetragenen Mitglieder für eine Rededauer von je 5 Minuten das Wort zu erhalten.

(8) Beschlussfassung:

- a) Das Preisgericht entscheidet im allgemeinen in offener Abstimmung, es kann jedoch eine geheime Abstimmung beschließen.
- b) Die Entscheidungen werden im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten getroffen.
Preisrichter, die Stimmenthaltung üben, werden bei Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht berücksichtigt. Wenn sich jedoch die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten der Stimme enthält, ist die Abstimmung unter Stimmzwang zu wiederholen.
Bei wesentlichen Entscheidungen kann sich das Preisgericht mit Beschluss das Erfordernis und den Umfang einer qualifizierten Mehrheit für die Beschlussfassung selbst auferlegen.
- c) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(9) Anwesenheit von Außenstehenden:

Neben den Mitgliedern des Preisgerichtes ist auch die Anwesenheit von Experten, Ersatzpreisrichtern, Vorprüfern, Schreibkräften und anderen Personen zur Auskunftserteilung und Versorgung des Preisgerichtes zugelassen, wenn dies vom Preisgericht mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen wird.

Abgesehen von der ausdrücklichen Worterteilung durch den Vorsitzenden haben sich diese Personen an der Beratung des Preisgerichtes nicht zu beteiligen.

(10) Vorübergehender Ausfall eines Preisrichters:

Fällt ein Preisrichter vorübergehend aus, so kann er in seinem Antrags- und Stimmrecht von einem für ihn vorgesehenen Ersatzpreisrichter nur vertreten werden, wenn er dies beantragt hat und die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Preisgerichtes dem zustimmt.

(11) Dauernder Ausfall eines Preisrichters:

Fällt ein Preisrichter nicht nur vorübergehend aus, so tritt, wenn dies möglich ist, an seine Stelle ein für ihn vorgesehener Ersatzpreisrichter auf Dauer.

(12) Befangenheit eines Preisrichters:

Erklärt ein Preisrichter seine Befangenheit in dem Sinn, dass er den Grundsätzen nach § 12 nicht mehr entsprechen kann, scheidet er aus dem Preisgericht aus.

In diesem Fall ist entsprechend Abs. 11 vorzugehen.

(13) Protokoll:

- a) Über den Verlauf der Preisgerichtssitzung ist vom Schriftführer laufen Protokoll zu führen. Das vom Schriftführer vorgelegte Protokoll ist zum Zeichen der Genehmigung von allen Preisrichtern vor dem Ende der Jury zu unterfertigen. Das Protokoll wird nach Vorliegen des Wettbewerbsergebnisses öffentlich zugänglich gemacht. Die Berichte der Vorprüfer sind dem öffentlich aufliegenden Protokoll beizufügen.
- b) Das Protokoll ist grundsätzlich ein Resümeeprotokoll und hat insbesondere zu enthalten:
 1. Ort, Zeit, Dauer und Unterbrechungen der Sitzungen sowie auswärtige Besichtigungen,
 2. ein vollständiges Verzeichnis der Anwesenden, insbesondere der jeweils Stimmberechtigten und der Abwesenden unter Anführung allfälliger bekannter Verhinderungsgründe,
 3. die Namen der jeweils den Vorsitz und das Protokoll Führenden,
 4. die Darstellung des bei der Beurteilung angewandten Verfahrens in all seinen Phasen,

5. die wörtliche Protokollierung einzelner Verhandlungsteile, wenn dies die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Preisgerichtes verlangt,
6. die wörtliche Fassung der zur Abstimmung gebrachten Anträge, das ziffernmäßige Ergebnis der Abstimmungen und die gefassten Beschlüsse,
7. neben dem ziffernmäßigen auch das namentliche Ergebnis einer Abstimmung, wenn dies mindestens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Preisgerichtes verlangt,
8. die verbale Beurteilung der Projekte und die Begründung der Entscheidungen des Preisgerichtes,
9. das Wettbewerbsergebnis in übersichtlicher Form (Preise, Anerkennungspreise, Nachrücker, Unkostenbeiträge) und die exakte Feststellung der Identität (Namen) aller Teilnehmer und deren Mitarbeiter,
10. die Empfehlungen des Preisgerichtes an den Auslober.

V. KOSTEN

§ 19 Preise

- (1) Der Auslober hat für die besten eingereichten Wettbewerbsarbeiten Preise in Geld auszusetzen. Die Summe der Preise und Unkostenbeiträge ist abhängig vom Umfang und Schwierigkeitsgrad der gestellten Aufgabe und vom Umfang der zu erbringenden Leistung.

Die Summe der Preise und der Unkostenbeiträge ist gemäß dem Anhang (Preissummenfaktorkurve) zu berechnen.

Bei Architekturwettbewerben entspricht der Leistungsumfang im Normalfall einem Vorentwurf. Bei Wettbewerben, bei denen der voraussichtliche Kostenrahmen über jenen der Kurve laut Anhang hinausgeht, sowie bei alternativen Wettbewerbsformen, bei denen der Leistungsumfang nicht dem üblichen Rahmen entspricht, ist die Summe der Preisgelder im Einvernehmen mit der Bundes- bzw. Länderkammer festzusetzen.

Für den städtebaulichen Arbeitsanteil an kombinierten städtebaulichen und Architekturwettbewerben beträgt der Anteil am Gesamtpreisgeld in jedem Fall mindestens das Zweifache des sich gemäß dem Leistungsbild (entsprechend der Umsetzung des § 33 ZTKG i.d.g.F.) ergebenden Honorars.

Bei geladenen Wettbewerben beträgt in Ergänzung der Bestimmung der WOA 2000 die Summe der Preise und Unkostenbeiträge jedenfalls mindestens 1/6 des nach obigen Bestimmungen ermittelten Betrages mal der Anzahl der namentlich eingeladenen Teilnehmer.

Es sind in der Regel drei Preise und je nach Größe des Wettbewerbes drei oder mehr Anerkennungspreise auszusetzen. Die Preise sind im Verhältnis 1: 0,8: 0,6 zu staffeln. Jeder Anerkennungspreis soll jeweils die Hälfte des letzten Preises betragen.

Bei geladenen Wettbewerben kann ein Teil des Preisgeldes oder auch das gesamte Preisgeld zu gleichen Teilen als Unkostenbeiträge an jene Wettbewerbsteilnehmer ausgesetzt werden, deren Projekte nicht gemäß § 36 Abs. 4 ausgeschieden werden.

In zu begründenden Ausnahmefällen bleibt es der Jury vorbehalten, eine andere Aufteilung der ausgesetzten Preise und Anerkennungspreise vorzunehmen. Dabei ist aber die Gesamtsumme der ausgesetzten Preisgelder in jedem Fall zu vergeben und auch die ausgelobte Anzahl der zu prämierenden Arbeiten in jedem Fall beizubehalten.

- (2) Preise, Anerkennungspreise und Unkostenbeiträge sind binnen 30 Tagen nach der Wettbewerbsentscheidung an die Bezugsberechtigten auszufolgen. Den aufgrund von Nettoherstellungskosten und Nettogebühren zu ermittelnden Preisgeldsummen ist die Mehrwertsteuer (Umsatzsteuer) hinzuzurechnen.

Für den Fall, dass sich nach Vorliegen des Wettbewerbsergebnisses herausstellt, dass auf ein prämiertes Projekt Ausscheidungsgründe gem. § 36 Abs. 4 erster Satz zutreffen und kein Nachrücker an dessen Stelle treten kann, ist das für diesen Rang ausgelobte Preisgeld bzw. der Anerkennungspreis zu gleichen Teilen auf alle „Projekte der engeren Wahl“ (gem. § 36 Abs. 6), die nicht prämiert wurden, aufzuteilen.

§ 20 Entgelte

Den Preisrichtern, den auf Anordnung des Auslobers tätig gewordenen Experten sowie den Vorprüfern steht für ihre Tätigkeit ein angemessenes Entgelt und Ersatz der Nebenkosten zu. Bei Verrechnung nach Zeitaufwand gebührt Ziviltechnikern das nach der Zeitgrundgebühr zustehende Entgelt, wobei die Jurierung selbst als Sachverständigentätigkeit abzugelten ist.

VI. BEAUFTRAGUNG

§ 21 Absichtserklärung, Verpflichtung

- (1) Bei offenen Wettbewerben soll bei Realisierung der Wettbewerbsaufgabe der Verfasser des 1. Preises mit den weiteren Architekturleistungen gemäß dem Leistungsbild (entsprechend der Umsetzung des § 33 ZTKG i.d.g.F.) beauftragt werden. Eine diesbezügliche Absichtserklärung ist in die Wettbewerbsunterlagen aufzunehmen.
- (2) Bei geladenen Wettbewerben hat sich der Auslober mit einer entsprechenden Erklärung in den Wettbewerbsunterlagen zu verpflichten, bei Realisierung der Wettbewerbsaufgabe den ersten Preisträger mit den weiteren Architekturleistungen zu beauftragen.

§ 22 Entschädigung

Wird innerhalb von 5 Jahren nach der Wettbewerbsentscheidung ein anderer als der Verfasser des 1. Preises mit den weiteren Architekturleistungen beauftragt, so steht letzterem eine Entschädigung laut Anhang unter Berücksichtigung der Anrechnung der ihm ausbezahlten Preissumme zu.

Der Anspruch auf Entschädigung ist nicht gegeben, wenn der Verfasser des 1. Preises in einer Arbeitsgemeinschaft mit (einem) anderen Ziviltechniker(n) aus dem Kreise der prämierten Projekte mit den weiteren Architekturleistungen beauftragt wird.

§ 23 Anrechnung der Preissumme

Wird ein Preisträger mit der Durchführung von Architekturleistungen zur Verwirklichung seiner preisgekrönten Arbeit betraut, so kann die als Preis empfangene Summe auf das Planungshonorar angerechnet werden, sofern sich das Ausführungsprojekt nicht wesentlich von der Wettbewerbsarbeit unterscheidet.

VII. TERMINE

§ 24 Laufzeit des Wettbewerbes

Die Laufzeit des Wettbewerbes vom Tag der Bereitstellung der Unterlagen bis zum Abgabetermin ist entsprechend der gestellten Aufgabe festzusetzen. Die Laufzeit kann nur aus Gründen, welche die Erreichung des

Wettbewerbszieles innerhalb der vorgesehenen Frist gefährdet erscheinen lassen, im erforderlich erscheinenden Ausmaß verlängert, jedoch nicht verkürzt werden.

Die Bekanntgabe einer Verlängerung der Laufzeit muss innerhalb der ersten Hälfte der vorher geltenden Frist mittels derselben Informationsmedien, durch die auch offiziell die Auslobung bekanntgegeben wurde, erfolgen. Gleichzeitig muss an die namentlich bekannten Teilnehmer (§ 32 Abs. 3) eine entsprechende Information zur Post gegeben werden.

§ 25 Weitere Termine

(1) Fragebeantwortung (§ 33)

Es ist den Wettbewerbsteilnehmern möglichst lange Zeit zu geben, Fragen an den Auslober richten zu können.

Für die Erstellung der Fragebeantwortung sind 14 Tage Zeit vorzusehen.

Die Fragebeantwortung muss bis zur Hälfte der Laufzeit des Wettbewerbs allen Empfängern der Wettbewerbsunterlagen unter möglichst gleichen Bedingungen zugesandt werden.

(2) Die Vorprüfung (§ 35) und die Beurteilung der Wettbewerbsarbeiten (§ 36) sollen unmittelbar nach dem Abgabetermin erfolgen.

(3) Die Ausstellung der Projekte (§ 39) soll unmittelbar nach der Entscheidung des Preisgerichtes erfolgen und nach Möglichkeit 14 Tage dauern.

VIII. WETTBEWERBSUNTERLAGEN

§ 26 Erstellung der Wettbewerbsunterlagen

(1) Die Wettbewerbsunterlagen bestehen aus dem Ausschreibungstext, sonstigen Bearbeitungsunterlagen und dem Formular für den Verfasserbrief.

(2) Die Wettbewerbsunterlagen erstellt der Auslober. Er kann sich von der Bundes- bzw. Länderkammer beraten lassen. Bei Bedarf macht die Bundes- bzw. Länderkammer einen Fachmann namhaft, der als Berater tätig wird.

(3) Der Ausschreibungstext gliedert sich in den Allgemeinen (§ 27) und den Besonderen Teil (§ 28).

- (4) Die Bearbeitungsunterlagen umfassen die zur Bearbeitung der Aufgabe erforderlichen planlichen, photographischen und textlichen Ausarbeitungen wie z.B.: Situationspläne, Lagepläne, Bestandsaufnahmen, Fotografien, allgemeine Planungsrichtlinien, Tabellen und Listen zur Eintragung der zum Projekt allenfalls verlangten rechnerischen Werte.
Plangrundlagen sind in demselben Maßstab beizustellen, wie dieser für die Projektdarstellung verlangt wird.

§ 27 Allgemeiner Teil

Der Allgemeine Teil hat klare Angaben zu enthalten über:

1. Auslober, allenfalls auch dessen Vertreter,
2. Gegenstand des Architekturwettbewerbes,
3. Art des Wettbewerbes, Gebietsbeschränkung usw.,
4. Teilnahmeberechtigte,
5. Rechtsgrundlagen im Sinne von § 4,
6. Prüfvermerk der Bundes- bzw. Länderkammer, gemäß § 31 Abs. 1,
7. Ausgesetzte Preise, Anerkennungspreise und Unkostenbeiträge,
8. Beauftragung, Absichtserklärung,
9. Berater des Auslobers, die an der Erstellung der Wettbewerbsunterlagen mitgewirkt haben, personelle Zusammensetzung des Preisgerichtes und die Namen der Vorprüfer, Termine der Auslobung, Fragestellung, Fragebeantwortung, sowie Termin und Ort des allfälligen Hearings, zumindest ungefähre Angaben über Termin der Vorprüfung, Sitzung des Preisgerichtes, Termin und Ort der Ausstellung der Wettbewerbsarbeiten,
10. Adressenangaben insbesondere für Rückfragen und Wettbewerbseinreichung (Abgabe),
11. Termin und Ort der Wettbewerbseinreichung (Abgabe),
12. die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit von Varianten,
13. Verfasserbrief.

§ 28 Besonderer Teil

Dieser hat klare Angaben zu enthalten über:

1. Aufgabenstellung:
Diese ist möglichst umfassend in der gewünschten Rangordnung zu beschreiben.

2. Planungsrichtlinien und Planungshinweise:
Diese sind in einem der Aufgabe angemessenen Ausmaß anzugeben.
3. Erfordernisprogramm:
Dieses hat Angaben über jene Erfordernisse zu enthalten, denen bei der Lösung der Wettbewerbsaufgabe unbedingt Rechnung zu tragen ist (Flächen, Räume, funktionelle Beziehungen etc.)
4. Verzeichnis der zur Verfügung gestellten Bearbeitungsunterlagen
5. Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen:
Vom Wettbewerbsteilnehmer soll nicht mehr verlangt werden, als zum Verständnis des Projektes erforderlich ist.
6. Beurteilungskriterien:
Diese sind auf die Besonderheit der jeweiligen Wettbewerbsaufgaben abzustimmen.

IX. DURCHFÜHRUNG DES ARCHITEKTURWETTBEWERBES

§ 29 Beratung des Auslobers - Nominierung von Preisrichtern

Die Bundes- bzw. Länderkammer ist verpflichtet, unbeschadet ihrer sonstigen Aufgaben im Rahmen eines Architekturwettbewerbes den Auslober über dessen Verlangen bei der Vorbereitung und Durchführung zu beraten. Die Bundes- bzw. Länderkammer ist verpflichtet, auf Aufforderung des Auslobers Preisrichter zu nominieren.

§ 30 Vorbesprechung des Preisgerichtes

- (1) Die nominierten Mitglieder des Preisgerichtes werden in der Regel vom Auslober vor Ausgabe der Wettbewerbsunterlagen zu einer informativen Vorbesprechung einberufen.
- (2) In der Vorbesprechung werden der Besondere Teil der Wettbewerbsunterlagen (§ 28) und das Wettbewerbsziel besprochen, wobei jene Beurteilungskriterien aufgestellt bzw. ergänzt werden können, welchen für die konkrete Wettbewerbsaufgabe besondere Bedeutung zukommt. In der Vorbesprechung wird die Arbeitsweise der Vorprüfer beschlossen.

- (3) Über den Verlauf der Vorbesprechung ist ein Protokoll zu verfassen und allen nominierten Preisrichtern und Ersatzpreisrichtern zuzustellen.
- (4) Findet aufgrund der Art und Größenordnung des Wettbewerbes eine Vorbesprechung vor der Auslobung nicht statt, so sind jedenfalls die von der Bundes- bzw. Länderkammer nominierten Preisrichter zu schriftlichen Stellungnahmen einzuladen.

§ 31 Prüfung der Wettbewerbsunterlagen

- (1) Die Bundes- bzw. Länderkammer ist verpflichtet, die Wettbewerbsunterlagen auf Vereinbarkeit mit der WOA zu überprüfen, den Auslober vom Ergebnis der Prüfung schriftlich in Kenntnis zu setzen und gegebenenfalls detailliert über die jeweils erforderlichen Änderungen zur Einhaltung der WOA zu informieren. Diese Prüfung kann gegebenenfalls gemeinsam mit der Beratung über den besonderen Teil der Wettbewerbsunterlagen erfolgen.
- (2) Zur Beratung hinsichtlich des besonderen Teiles der Wettbewerbsunterlagen sind die von der Bundes- bzw. Länderkammer nominierten Juroren zuständig.

§ 32 Auslobung

- (1) Die Auslobung des Wettbewerbes wird vom Auslober durchgeführt. Im allgemeinen Teil der Wettbewerbsunterlagen ist der Hinweis auf die positive Prüfung der Wettbewerbsunterlagen auf Vereinbarkeit mit der WOA durch die Bundes- bzw. Länderkammer unter Anführung von Datum und Geschäftszahl des entsprechenden Schreibens aufzunehmen.
- (2) Bei offenen Wettbewerben hat die Bundes- bzw. Länderkammer auf Wunsch des Auslobers, kostenlos durch Mitteilung im Rundschreiben, alle teilnahmeberechtigten Mitglieder über die Auslobung des Wettbewerbs und sonstige auf den Wettbewerb Bezug habende Umstände zu informieren.
- (3) Der Auslober verfasst eine Liste, in der die Empfänger der Wettbewerbsunterlagen geführt werden. Er ist berechtigt, für die Bereitstellung der Unterlagen eine angemessene Schutzgebühr einzuheben. Diese Schutzgebühr ist allen Wettbewerbsteilnehmern, welche Wettbewerbsprojekte einreichen, die nicht gemäß § 36 Abs. 4 ausgeschieden wurden, in voller Höhe binnen 30 Tagen nach Vorliegen des Wettbewerbsergebnisses rückzuerstatten.

§ 33 Fragestellung - Fragebeantwortung

- (1) Den Wettbewerbsteilnehmern ist Gelegenheit zu geben, Fragen zu stellen, welche die zu erstellenden Wettbewerbsarbeiten betreffen. Die Fragen sind schriftlich an die in den Wettbewerbsunterlagen bezeichnete Stelle zu richten.

Das Verfahren der Fragebeantwortung ist vom Auslober durchzuführen. Der Inhalt der Antworten ist vom Auslober erforderlichenfalls zusammen mit einem von der Bundes- bzw. Länderkammer nominierten Preisrichter zu erstellen. Die gestellten Fragen und die Fragebeantwortung sind allen Empfängern der Wettbewerbsunterlagen spätestens bis zur Hälfte der Laufzeit unter möglichst gleichen Bedingungen zuzuleiten.

- (2) Außer der schriftlichen Fragebeantwortung kann ein Hearing an Ort und Stelle zwischen der Jury und den Wettbewerbsteilnehmern durchgeführt werden. Zu diesem Hearing sind alle Wettbewerbsteilnehmer einzuladen. Es ist ein Protokoll darüber zu verfassen und an alle Empfänger der Wettbewerbsunterlagen zu versenden.

§ 34 Wettbewerbseinreichung (Abgabe)

- (1) Die Einreichung der Wettbewerbsarbeiten hat anonym zu erfolgen. Die Anonymität aller Verfasser muss bis zum Vorliegen aller für das Wettbewerbsergebnis notwendigen Juryentscheidungen gewahrt bleiben und wird dann durch das gemeinsame Öffnen der Verfasserbriefe aufgehoben. Sämtliche Teile der Wettbewerbsarbeit und alle Beilagen sind zur Wahrung der Anonymität mit einer sechsstelligen Kennzahl zu versehen. Bei Abgabe von Varianten ist das „Grundprojekt“ nach der sechsstelligen Kennzahl mit dem Buchstaben A und die Varianten jeweils mit den folgenden Buchstaben des Alphabetes zu kennzeichnen.
- (2) Ein Verfasserbrief mit den Namen der Projektverfasser und deren Mitarbeiter ist in einem undurchsichtigen verschlossenen Briefumschlag der Wettbewerbsarbeit beizulegen und mit der Kennzahl zu versehen. Bei Arbeitsgemeinschaften ist ein Mitglied als empfangsberechtigt auszuweisen.
- (3) Der Modus der Einreichung bzw. der Abgabe der Wettbewerbsarbeiten hat die Anonymität gegenüber Auslober und Preisrichter zu wahren. Bei Abgabe der Wettbewerbsarbeiten durch Boten ist dem Einreicher eine Bestätigung mit Angabe von Datum und Uhrzeit auszufolgen. Bei Postversand ist der Nachweis der zeitgerechten Einreichung durch die Einsendung des mit der Kennzahl versehenen Aufgabebescheines zu erbringen.

- (4) Durch Fremdverschulden oder höhere Gewalt verspätet eingelangte Arbeiten können durch Beschluss des Preisgerichtes zur Beurteilung zugelassen werden.

§ 35 Vorprüfung

- (1) Die Vorprüfer haben die äußeren Verpackungen der Wettbewerbsarbeiten zu entfernen und die inneren Verpackungen der einzelnen Projekte mit laufenden Nummern zu versehen. Diese Nummerierung darf nicht einer etwaigen Einlaufliste entsprechen. Sie haben sodann eine Liste anzulegen, in die sie jede Wettbewerbsarbeit mit ihrer laufenden Nummer und mit ihrer Kennzahl eintragen. Nach Öffnen der Pakete ist die laufende Nummer auf allen Teilen der Wettbewerbsarbeiten und auf dem beigeschlossenen Namenkuvert durch Überkleben der Kennzahl so anzubringen, dass diese nicht mehr erkennbar ist. Ist die Abgabe von Varianten in der Auslobung nicht ausdrücklich vorgesehen, so sind als Varianten gekennzeichnete Projekte (§ 34 Abs. 1) vom Vorprüfer auszuschneiden. Sie dürfen der Jury nicht vorgelegt werden. Davon wird das Hauptprojekt jedoch nicht betroffen.
- (2) Die Liste mit den laufenden Nummern und Kennzahlen sowie die ungeöffneten Verfasserbriefe sind einem vom Auslober besonders bezeichneten Vorprüfer, einem öffentlichen Notar oder einer anderen geeigneten Stelle zur Verwahrung zu übergeben, bis das Wettbewerbsergebnis vorliegt.
- (3) Die eingelangten Wettbewerbsarbeiten sind von den Vorprüfern in geeigneten Räumen, die der Auslober zur Verfügung stellt, so unterzubringen, dass eine ordnungsgemäße, vergleichbare Beurteilung durch das Preisgericht möglich ist.
- (4) Die eingelangten Arbeiten sind auf die formale Erfüllung der Ausschreibung zu prüfen. Etwaige Über- bzw. Untererfüllungen sind zu verzeichnen. In den Auslobungsunterlagen nicht angeführte Leistungen müssen ausgeschieden werden. Zählbare und messbare Werte sowie Merkmale der Wettbewerbsarbeiten, die für die Beurteilung durch das Preisgericht von Belang sein könnten, sind festzustellen.
- (5) Für jede Wettbewerbsarbeit ist ein Prüfblatt anzulegen, worin das Ergebnis der Vorprüfung festzuhalten ist. Diese Prüfblätter sind jedem Mitglied des Preisgerichtes in einfacher Ausfertigung zur Verfügung zu stellen.
- (6) Die Vorprüfer haben sich jeder direkten oder indirekten wertenden Beurteilung der Wettbewerbsarbeiten zu enthalten.

§ 36 Beurteilung der Wettbewerbsarbeiten

- (1) Durch ihre Tätigkeit bekräftigen die Mitglieder des Preisgerichtes insbesondere, dass sie die Bestimmungen dieser Wettbewerbsordnung vollinhaltlich und vorbehaltlos anerkennen, dass ihnen keine Gründe bekannt sind, die ihre Unbefangenheit und Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten, dass sie ihr Amt sofort zurücklegen werden, wenn - durch welche Umstände immer - dies nicht mehr der Fall sein sollte, und dass sie im Rahmen der durch diese Wettbewerbsordnung und die Auslobung festgelegten Bedingungen unabhängig und unbeeinflusst nach bestem Wissen und Gewissen ihr Preisrichteramt ausüben werden.

Sie verpflichten sich insbesondere auch, dem Preisgericht mitzuteilen, wenn von einer am Architekturwettbewerb teilnehmenden Person der nachweisliche Versuch unternommen werden sollte, sie in ihrer Entscheidung zu beeinflussen.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende verpflichten sich darüber hinaus insbesondere gegenüber dem Auslober und den Wettbewerbsteilnehmern, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln für die Einhaltung der WOA zu sorgen.

- (2) Die Beurteilung der Wettbewerbsarbeiten hat gemäß den Auslobungsunterlagen und der Fragenbeantwortung zu erfolgen, sofern sie nicht den Kriterien, die in der Verlautbarung des Wettbewerbes genannt sind, widersprechen.
- (3) Das bei der Beurteilung der Wettbewerbsarbeiten vom Preisgericht anzuwendende Verfahren richtet sich jeweils nach der Art und dem Umfang des Wettbewerbes, nach der Anzahl der eingereichten Wettbewerbsarbeiten und nach allen jenen besonderen Umständen, die aus dem betreffenden Wettbewerb resultieren.
- (4) Bei Vorliegen mangelnder Teilnahmeberechtigung bzw. sonstiger Verstöße gegen § 7 Abs. 1, 2, 3 und 5 oder eines Ausschließungsgrundes gemäß § 8 ist das betroffene Projekt auszuschneiden.

Bei Vorliegen sonstiger Verstöße gegen die WOA - Formalfehler, Unterschreitung des Erfordernisprogrammes, Unterefüllung der geforderten Leistungen obliegt es der Jury, darüber zu entscheiden, ob das Projekt ausgeschieden werden muss oder nicht.

Projekte, die dem Erfordernisprogramm (§ 28 Z. 3) in wesentlichen Punkten nicht Rechnung tragen, können nicht mit Preisen, wohl aber mit Anerkennungspreisen und Unkostenbeiträgen bedacht werden.

- (5) Das Preisgericht hat bei der Beurteilung die einseitige Berücksichtigung eines oder einiger weniger Teilgesichtspunkte zu vermeiden; dieses hat vielmehr das Wettbewerbsziel möglichst umfassend zu berücksichtigen und damit die den Wettbewerbsarbeiten zugrundeliegenden konzeptionellen Werte zu erfassen.
- (6) Die Entscheidungen des Preisgerichtes sind verbal zu begründen. Die Projekte der engeren Wahl, mindestens aber die doppelte Anzahl der Projekte, für die Preise und Anerkennungspreise vorgesehen sind, ist verbal zu beurteilen.
- (7) Das Preisgericht reiht eine entsprechende Anzahl von Wettbewerbsprojekten, die für den Fall, dass auf prämierte Projekte Ausscheidungsgründe gemäß § 36 Abs. 4 zutreffen, an deren Stelle nachrücken (Nachrücker). Dabei ist die Reihenfolge des Nachrückens für die Gruppe der Preise und für die Gruppe der Anerkennungspreise separat festzulegen.

§ 37 Empfehlung des Preisgerichtes

Das Preisgericht ist verpflichtet, klare und umfassende Empfehlungen an den Auslober für die weitere Vorgangsweise hinsichtlich der Beauftragung sowie der weiteren Bearbeitung des Projektes auszusprechen.

§ 38 Bekanntgabe des Wettbewerbsergebnisses

- (1) Der Vorsitzende des Preisgerichtes ist verpflichtet, die Preisträger und die Bundes- bzw. Länderkammer innerhalb von 24 Stunden nach Vorliegen des Wettbewerbsergebnisses vom Ergebnis des Wettbewerbes zu benachrichtigen. Der Auslober benachrichtigt ehestens alle Teilnehmer über das Wettbewerbsergebnis und die Termine der Ausstellung.
- (2) Nach Abschluss der Tätigkeit des Preisgerichtes sind nach Möglichkeit die Wettbewerbsergebnisse der Öffentlichkeit und der Presse vorzustellen.
- (3) Die von der Bundes- bzw. Länderkammer nominierten Fachpreisrichter sind verpflichtet, der Bundes- bzw. Länderkammer auf schriftliche Aufforderung Auskunft über den Verlauf und das Ergebnis des Wettbewerbes zu erteilen. Das Protokoll des Preisgerichtes wird allen Wettbewerbsteilnehmern, Preisrichtern und der Bundes- bzw. Länderkammer zugesandt. Diesem Personenkreis werden auch die Dauer und der Ort der Ausstellung der Wettbewerbsarbeiten rechtzeitig schriftlich mitgeteilt.

§ 39 Ausstellung der Wettbewerbsarbeiten

Der Auslober verpflichtet sich, nach Vorliegen des Wettbewerbsergebnisses eine Ausstellung aller jener Wettbewerbsarbeiten unter voller Namensnennung durchzuführen, die nicht gemäß § 36 Abs. 4 ausgeschieden wurden. Die Ausstellung der gemäß § 36 Abs. 4 ausgeschiedenen Wettbewerbsarbeiten ist unzulässig. Ort und Dauer der Ausstellung richten sich nach der Art und dem Umfang der Wettbewerbsaufgabe.

Jeder Wettbewerbsteilnehmer erteilt durch die Einreichung seiner Wettbewerbsarbeit die Zustimmung, dass diese nach Vorliegen des Wettbewerbsergebnisses unter voller Namensnennung öffentlich ausgestellt wird.

§ 40 Rücksendung der Wettbewerbsarbeiten

Der Auslober verpflichtet sich, auf eigene Kosten die nicht prämierten Wettbewerbsarbeiten innerhalb von dreißig Tagen nach Ende der Ausstellung an die Verfasser zurückzusenden.

X. EIGENTUMSVERHÄLTNISSE, URHEBER- UND VERÖFFENTLICHUNGSRECHT

§ 41 Eigentums- und Urheberrecht

Das sachliche Eigentumsrecht an den Plänen, Modellen und sonstigen Ausarbeitungen der prämierten Wettbewerbsarbeiten geht durch die Bezahlung des Preisgeldes auf den Auslober über. Der Projektverfasser behält das geistige Eigentum an den eingereichten Projekten, worin das Recht anderweitiger Verwertung eingeschlossen ist.

§ 42 Veröffentlichungsrecht

Der Auslober besitzt das Recht der Veröffentlichung der Wettbewerbsarbeiten. Die jeweiligen Projektverfasser sind stets zu nennen. Dieses Recht steht auch jedem Wettbewerbsteilnehmer für seine Arbeit zu.

XI. SONDERFÄLLE

§ 43 Sonderfälle

In besonderen Fällen kann im Einvernehmen mit der Bundes- bzw. Länderkammer von einzelnen Bestimmungen dieser Wettbewerbsordnung abgegangen werden.

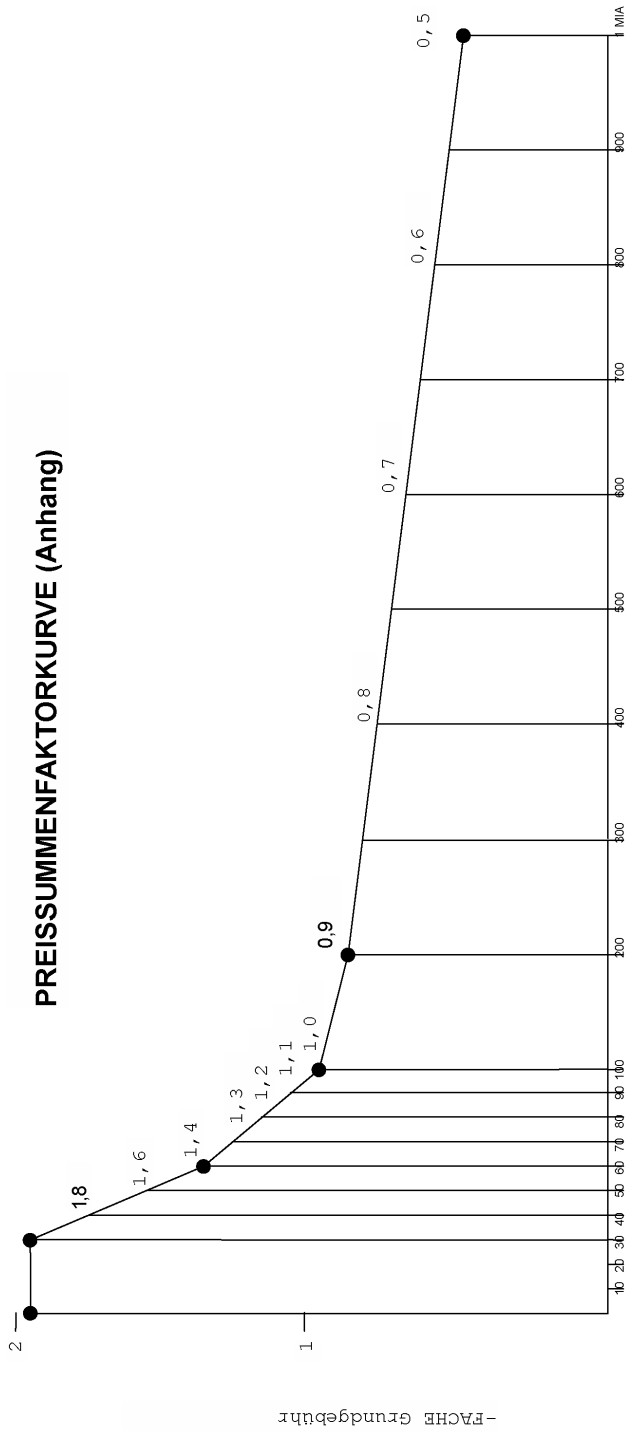
Darüber hinaus können einvernehmlich auch neue Wettbewerbsformen entwickelt werden, welche im Einzelfall auf besondere Erfordernisse (z. B. Mitwirkung der Öffentlichkeit, Verzicht auf Anonymität der Projektverfasser etc.) Bedacht nehmen.

XII. AUSGESCHLOSSENHEIT DES ORDENTLICHEN RECHTSWEGES

§ 44 Ausgeschlossenheit des ordentlichen Rechtsweges

Jeder Wettbewerbsteilnehmer nimmt durch seine Teilnahme am Wettbewerb ausdrücklich zur Kenntnis, dass das Preisgericht in allen Fach- und Ermessensfragen endgültig und unanfechtbar entscheidet.

PREISSUMMENFAKTORKURVE (Anhang)



NETTO BAUSUMME (x) IN MIO	
0	- 30 MIO: 2 FACHE Grundgebühr ¹
30	- x 50 + 2,6
60	- x 100 + 2,0
200	- x 2000 + 1,0
1000	: 0,5

¹ Grundgebühr = {13% des zu erwartenden Planungshonorars}